

Tragende Gründe



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser: Keine Durchführung des Stellungnahme- verfahrens für das Berichtsjahr 2014

Vom 21. Januar 2016

Inhalt

1. Rechtsgrundlage	2
2. Eckpunkte der Entscheidung	2
3. Bürokratiekostenermittlung	2
4. Verfahrensablauf	2
5. Fazit	3

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat die Aufgabe, auf der Grundlage von § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB V einen Beschluss über Inhalt, Umfang und Datenformat eines strukturierten Qualitätsberichts für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser zu fassen.

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Qb-R veröffentlicht der G-BA ab dem Berichtsjahr 2013 jährlich eine Liste der Krankenhäuser, die den Qualitätsbericht nicht ordnungsgemäß gemäß § 7 geliefert haben. Das Verfahren zur Erstellung dieser Liste ist in Anlage 3 der Qb-R beschrieben.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Für das Berichtsjahr 2014 wird kein Verfahren zur Erstellung der Liste nach § 8 Absatz 1 Qb-R durchgeführt und keine Sanktionierung vorgenommen.

Aufgrund des zeitlichen Verlaufs konnten die Ergebnisse des Verfahrens zur Erstellung der Liste nach § 8 Abs. 1 Qb-R für das Berichtsjahr 2013 nicht in die Registrierung zur Übermittlung des Qualitätsberichts für das Berichtsjahr 2014 bei der Annahmestelle nach Anlage 2 einfließen. Bei Durchführung des Stellungnahmeverfahrens wäre deshalb weitgehend mit den im Berichtsjahr 2013 gefundenen Auffälligkeiten zu rechnen. Aus diesem Grund wird das Verfahren für das Berichtsjahr 2014 nicht durchgeführt und auf eine Sanktionierung verzichtet.

2.1 Ergänzung in § 8 Abs. 2 Qb-R

In Folge dessen, dass von einem Stellungnahmeverfahren zur Feststellung des Umfangs der Lieferverpflichtungen mit auffällig gewordenen Krankenhäusern für das Berichtsjahr 2014 gemäß Anlage 3 der Qb-R abgesehen wird, entfällt die Erstellung der Liste nach § 8 Abs. 1 Qb-R. *Damit zählen Lieferungen der Krankenhäuser im Berichtsjahr 2014 nicht als für die Berechnung von Qualitätssicherungsabschlägen relevante Vorgänge.*

2.2 § 5 Anlage 3 der Qb-R

Der neu gefasste § 5 Anlage 3 der Qb-R bestimmt, dass für das Berichtsjahr 2014 kein Verfahren zur Erstellung der Liste nach § 8 Abs. 1 Qb-R gemäß Anlage 3 der Qb-R durchgeführt wird.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Die Aussetzung des Stellungnahmeverfahrens gemäß Anlage 3 der Qb-R für das Berichtsjahr 2014 wurde im Unterausschuss Qualitätssicherung am 2. Dezember 2015 und im Plenum am 21. Januar 2016 beraten. Die G-BA-Geschäftsstelle wurde mit der Erstellung des Beschlussentwurfes beauftragt.

An der Sitzung des Unterausschusses wurden gemäß § 136b Abs. 1 Satz 3 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und die Bundespsychotherapeutenkammer beteiligt.

Ein Stellungnahmeverfahren mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) gemäß § 91 Abs. 5a SGB V war nicht erforderlich, da der vorliegende Beschluss keine Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener oder personenbeziehbarer Daten regelt oder voraussetzt.

5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 21. Januar 2016 einstimmig beschlossen, kein Verfahren zur Erstellung der Liste nach § 8 Abs. 1 Qb-R für das Berichtsjahr 2014 durchzuführen.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und die Bundespsychotherapeutenkammer äußerten keine Bedenken.

Berlin, den 21. Januar 2016

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken